

Bericht zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau

Allgemeiner Kommentar

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Lastenausgleich der Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau basiert auf der von allen Kantonen unterzeichneten Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Im Rahmen eines Projektauftrages, erteilt durch die vier Finanzdirektoren der beteiligten Kantone, wurde einer Arbeitsgruppe u.a. der Auftrag erteilt, die zentralörtlichen Leistungen der Stadt St. Gallen im Rahmen eines Vereinbarungsentwurfes zur Abgeltung vorzuschlagen. Die Arbeitsgruppe hat im Frühjahr 2008 ihre Arbeit aufgenommen. Mit einem Zwischenbericht Ende November 2008 hat die Arbeitsgruppe dem Steuerungsorgan eine Regelungsskizze mit den Grundzügen der Vereinbarung vorgestellt. Auf der Basis der Beratungen im Steuerungsorgan wurde anschliessend bis Anfang Mai 2009 ein konkreter Vereinbarungsentwurf ausgearbeitet. Parallel dazu wurden die notwendigen Datengrundlagen aufgearbeitet. Eine Mehrheit der Mitglieder des Steuerungsorgans hat sich an der Sitzung vom 28. Mai 2009 für eine vereinfachte Berechnung der Abgeltung eingesetzt, die nicht mehr von einer Vollkostenrechnung ausgeht, sondern vom Abgeltungsbeitrag, den der Kanton St. Gallen an Konzert und Theater zahlt.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 1

Im Sinne der Konzentration auf das Wesentliche bezieht sich die Abgeltung ausschliesslich auf Leistungen der Genossenschaft „Konzert und Theater St. Gallen“. Darin eingeschlossen sind die St. Galler Festspiele und die angegliederte Theater- tanzschule. Die Abgeltung erfolgt nach den Grundsätzen des in der IRV geregelten Leistungskaufs.

Der zweite Absatz dieses Artikels trägt der Tatsache Rechnung, dass den anderen Angeboten auf dem Gebiet der Stadt St. Gallen im Bereich Kultur verschiedene Angebote ähnlicher Art in den anderen Vereinbarungskantonen gegenüberstehen. Auf eine gegenseitige Verrechnung dieser weiteren zentralörtlichen Leistungen, die nicht von überregionaler Bedeutung sind, soll verzichtet werden.

Art. 2

Zur besseren Verständlichkeit werden die unterschiedlichen Rollen der beteiligten Kantone definiert.

Art. 3

Es wird klargestellt, dass die Zahlungspflicht immer gegenüber dem Standortkanton und nicht gegenüber der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen besteht.

Art. 4

Der Standortkanton stellt sicher, dass die Bevölkerung der Vereinbarungskantone bei allen Angeboten von Konzert und Theater St. Gallen den gleichen Zugang haben und die gleichen Eintrittspreise (Abonnemente und Einzeleintritte) zahlen wie die Wohnbevölkerung des Standortkantons.

Art. 5

Obwohl die IRV auch beim Leistungskauf in der Regel ein gewisses Mitspracherecht vorsieht, verzichten die zahlungspflichtigen Kantone auf die Mitsprache. Sie sind jedoch anzuhören, bevor Änderungen beschlossen werden, welche eine wesentliche Veränderung der Abgeltung zur Folge haben können. Da mit Ausnahme des Ausgleichs der Teuerung jede Anpassung der anrechenbaren Kosten durch eine Anpassung der Vereinbarung vollzogen werden muss, sichert das in Art. 5 Abs. 2 beschriebene Anhörungsverfahren die frühzeitigen Information der Zahlerkantone über geplante Änderungen. Ausserdem kann rechtzeitig die Frage erörtert werden ob ein Aus- oder Abbau der Leistungen von Konzert und Theater im Vergleich zum ursprünglichen Leistungsniveau so bedeutend ist, dass sich eine Anpassung der Vereinbarung rechtfertigt.

Art. 6

Artikel 6 der Vereinbarung stellt klar, dass das Vertragsverhältnis ausschliesslich unter den Vereinbarungskantonen gilt. Die Abgeltung der Leistungen an die Genossenschaft Konzert und Theater ist Sache des Standortkantons. Er berücksichtigt dabei die Anliegen der Standortgemeinde. Die Zahlungen der Vereinbarungskantone ersetzen neben ihren eigenen bisherigen Beiträgen auch die bisherigen Zahlungen der Gemeinden der zahlungspflichtigen Kantone. Der Standortkanton sorgt dafür, dass die Besucherinnen und Besucher sowie die breitere Öffentlichkeit in angemessener Weise über die Beiträge der zahlungspflichtigen Kantone informiert werden.

Art. 7 und Art. 8

Zur Sicherstellung eines rationellen Vollzuges der Administration und aller sich später einstellenden Detailfragen ist eine Vollzugsstelle und übergeordnet eine Koordinationskommission zu ernennen.

Die Koordinationskommission ernennt die Vollzugsstelle, stellt den Vollzug der Vereinbarung sicher und überwacht ihn, und informiert die Regierungen der Vereinbarungskantone. Art. 7 Abs. 3 erwähnt die Möglichkeit des Beizugs zusätzlicher Fachstellen. Dabei ist primär an die kantonalen Finanzkontrollen zu denken, die bei Bedarf mit gewissen Revisionsaufgaben betraut werden können.

Die Vollzugsstelle übernimmt die praktische Umsetzung der Vereinbarung. Sie ist zweckmässigerweise beim Standortkanton zu etablieren.

Art. 9

Die anrechenbaren Kosten knüpfen am Beitrag an, den der Kanton St. Gallen an die Genossenschaft Konzert und Theater leistet. Der darin festgeschriebene Beitrag von 18.9 Mio. Franken ist Ausgangswert für die Berechnung der Abgeltungen im Jahr des Inkrafttretens. Für jedes weitere Jahr wird der Beitrag der Teuerung angepasst. Anders als beim Kantonsbeitrag des Kantons St. Gallen wird die Teuerung in der Vereinbarung zwischen den Kantonen allerdings nicht mittels der Besoldungsanpassung des Staatspersonals, sondern mit dem Landesindex der Konsumentenpreise abgebildet. Die 18.9 Mio. Franken entsprechen dabei dem Indexwert im Januar 2011.

Sofern 2011 das Jahr des Inkrafttretens der Vereinbarung ist, bilden die 18.9 Mio. Franken den Ausgangswert der Berechnung in diesem Jahr. Die anrechenbaren Kosten für das Jahr 2012 werden dann erstmals der Teuerung angepasst. Die Abgeltung für das Jahr 2012 wird im August 2012 berechnet. Dafür wird der Ausgangswert von 18.9 Mio. Franken um die Teuerung bereinigt, welche zwischen Januar 2011 und Juni 2012 angefallen ist. Die Abgeltung für das Jahr 2013 wird im August 2013 berechnet. Im Vergleich zum Vorjahr wird sie zusätzlich um die Teuerung bereinigt, welche zwischen dem Juni 2012 und dem Juni 2013 angefallen ist.

Art. 10, Art. 11 und Art. 12

Die Erhebung der Publikumsverteilung ist anspruchsvoll und muss mit aller Sorgfalt vorgenommen werden. Die Erhebungsmethode und die ermittelten Daten müssen der Koordinationskommission und dem allenfalls beauftragten Kontrollorgan bei Bedarf vorgelegt werden. Dies schliesst auch die Rohdaten der Erhebung ein.

Die Vereinbarung legt fest, dass die Abonnemente vollständig und die Einzeleintritte stichprobenweise zu erheben sind und dass die Stichproben mindestens sechs Vorstellungen umfassen müssen, die jede der vier Sparten (Konzert, Musiktheater, Schauspiel, Tanz) abdecken. Die Koordinationskommission hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der weiteren Details der Erfassungsmethode.

Bei der Berechnung der Abgeltung wird die Publikumsverteilung mit dem Durchschnitt der beiden aktuellsten Erhebungen verwendet. Die erste für die Vereinbarung massgebliche Erhebung erfolgt für das Theaterjahr 2009/2010. Solange erst eine massgebliche Erhebung verfügbar ist, wird auf diese eine Erhebung abgestützt.

Art. 13

Der Standortbeitrag von 20 Prozent trägt der Tatsache Rechnung, dass das kulturelle Angebot dem Standortkanton auch wirtschaftliche Vorteile bringt. In der Vereinbarung nicht erwähnt, aber im weiteren Sinne ebenfalls zum Standortvorteil zu zählen sind insbesondere der Beitrag der Stadt St. Gallen an Konzert und Theater St. Gallen und die Kosten für Investitionen und den grossen baulichen Unterhalt der Spielstätten, welche der Kanton St. Gallen ebenfalls trägt.

Art. 16 und Art. 17

Die Vereinbarung soll ihre Wirkung auch dann bereits entfalten, wenn noch nicht alle Kantone den Beitritt erklärt haben. Daher tritt sie in Kraft, sobald zwei Kantone, darunter der Standortkanton, beigetreten sind.

Vollzugsbeginn ist der 1. Januar 2011. Das Jahr 2011 ist auch das geplante Jahr des Inkrafttretens und damit jenes Jahr, in welchem voraussichtlich die Zahlungen zum ersten Mal geleistet werden. Aus Art. 16 Abs.1 in Verbindung mit Art. 17 geht allerdings hervor, dass die Vereinbarung auch in einem späteren Jahr in Kraft treten kann, wenn der Vereinbarung im Jahr 2011 noch nicht zwei Kantone beigetreten sind.

Der Vollzugsbeginn ist auf den massgeblichen Indexstand (Januar 2011 gem. Art. 9 Abs. 3) für die Berechnung der Teuerung abgestimmt, sowie auf das Jahr, in welchem die Zahlung frühestens zu leisten ist (2011 gem. Art. 17).

Aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Verfahren des Beitritts zur Vereinbarung (Volksabstimmungen, Landsgemeinde im Kanton Appenzell I.Rh.) werden nicht alle Kantone in der Lage sein, der Vereinbarung wie ursprünglich geplant auf Anfang des Jahres 2011 beizutreten. Damit keine Ungleichbehandlung der Kantone stattfindet, die bloss auf die unterschiedlichen Beitrittsverfahren zurückzuführen ist, ist die Abgeltung für das ganze Beitrittsjahr zu entrichten. Falls ein Kanton jedoch bereits im Verlauf des Jahres 2010 seinen Beitritt erklären sollte, wird er trotzdem erst ab 2011 zahlungspflichtig.

Art. 18

Eine Kündigung kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und sie muss 18 Monate im Voraus erfolgen. Daher ist eine Kündigung per Ende des folgenden Jahres jeweils bis Ende Juni möglich. Erfolgt die Kündigung später, wird sie erst per Ende des übernächsten Jahres wirksam.

24. November 2009